

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR zur Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, 20. Juni 1991

Wir wenden uns an unsere Gemeinden und an die Öffentlichkeit und rufen Einsichten und Grundsätze in Erinnerung, die zum Nachteil von hilfreichen Lösungen immer wieder in Vergessenheit geraten. Das Leben ist eine Gabe Gottes. Deshalb müssen wir vor dem Schöpfer, Erhalter und Vollender allen Lebens verantworten, wie wir mit dieser Gabe umgehen.

In der Diskussion um Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonflikt treffen mehrere Probleme zusammen: Zum einen haben die Entwicklungen in Naturwissenschaft und Medizin bisher nicht gekannte Wege des Zugriffs auf das vorgeburtliche Leben eröffnet (z.B. Retortenbefruchtung, Abtreibungspille u.ä.) Sodann wird eine ungewollte Schwangerschaft nur noch selten als unabänderlich hingenommen, vielmehr wegen ihrer vorhersehbaren oder vermuteten Auswirkungen häufig abgelehnt. Auch bei bewußt gewollten Schwangerschaften kann es Risiken geben, die beispielsweise in der pränatalen Diagnostik erkannt werden und zu schwierigen Entscheidungen führen. Die Ursachen für einen Schwangerschaftsabbruch sind also unterschiedlich und vielfältig. Glatte und einfache Lösungen sind nicht möglich. Der Verschiedenheit von Lebenswirklichkeit und Lebenslagen haben auch ethische, rechtliche und theologische Bewertungen Rechnung zu tragen.

Die rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs im Osten und Westen Deutschlands und ihre Begründungen unterscheiden sich fundamental. Dem Ergebnis nach ist die Situation im Westen wie im Osten die gleiche: Weder die Fristenregelung der ehemaligen DDR noch die Indikationenregelung der alten Bundesrepublik Deutschland waren in der Lage, das ungeborene Leben wirksam zu schützen. Die unterschiedlichen Erfahrungen in den alten und neuen Ländern sind noch nicht aufgearbeitet. Der Einigungsvertrag verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine einheitliche Regelung zu treffen. Die Diskussion über diese Neuregelung spitzt sich mehr und mehr auf Fassung der strafrechtlichen Vorschriften zu. Wir sehen darin eine Verengung. Ein verbesserter Schutz des ungeborenen Lebens kann am ehesten von Bewußtseinsveränderung und Gewissensbildung sowie von sozialpolitischen Maßnahmen, nicht aber von strafrechtlichen Vorschriften erwartet werden.

I

Wir gehen aus von einer Verständigung über das Problem und die Aufgabe.

In einer großen Zahl von Fällen schafft das Eintreten einer Schwangerschaft für Frauen – und ihre Partner und Familien – einen Konflikt, in dem Sie als Ausweg nur eine Abtreibung sehen: Sie sind hin- und hergerissen zwischen Bejahung und Ablehnung des heranwachsenden neuen Menschenlebens und fühlen sich am Ende eines schmerzlichen Entscheidungsprozesses nicht imstande, es anzunehmen. Erschwerend ist, daß die Entscheidung innerhalb kurzer Zeit getroffen werden muß; im nachhinein kann sie sich als seelische Belastung erweisen.

Aber das Lebensrecht eines Menschen darf grundsätzlich nicht in die Verfügung seiner Mitmenschen gestellt werden. Gerade das wehrlose, und so auch das ungeborene, menschliche Leben ist auf den Schutz der Mitmenschen angewiesen. Darum ist es unser aller Aufgabe, dazu beizutragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. Auch der Staat ist dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, daß Leben geschützt wird.

Weil das Leben des ungeborenen Kindes nur mit der schwangeren Frau und nicht gegen sie geschätzt werden kann, heißt das zugleich: Es ist um das Ja der Frau – und der ihr nahestehenden Menschen – zu dem ungeborenen Kind zu werben. Für Frauen in der ehemaligen DDR tritt dieser Anspruch in einen starken Kontrast zu ihrer gegenwärtigen Lebenserfahrung und Situation. Sie sind es, die am härtesten von der wachsenden Arbeitslosigkeit betroffen sind. Sie sind es, die nicht wissen, ob sie den Kindertagesplatz behalten können oder ob sie als Alleinerziehende in Zukunft die Wohnungsmiete aufbringen werden. Soziale Unsicherheit erschwert das Ja zu einem Kind.

II

Wir erinnern an die vorangegangenen Äußerungen unserer Kirchen.

Sie reichen auf östlicher wie auf westlicher Seite über 20 Jahre zurück. Die grundlegenden Einsichten haben sich durchgehalten. Um so stärker ist das Gefühl der Ohnmacht, daß eine befriedigende praktische Antwort auf das Problem der Abtreibungen bisher noch nicht gefunden ist.

Die Bischöfe der Gliedkirchen des BEK erklärten am 15. Januar 1972:

... Gott hat uns mit der Fähigkeit, neues Leben zu zeugen, zugleich die Verantwortung für dieses Leben übergeben. Auch keimendes Leben ist nicht unser Eigentum, sondern selbständiges, von Gott uns anvertrautes Leben. Die Ehrfurcht vor dem Leben (Albert Schweitzer) empfinden wir gerade dort, wo Leben wehrlos und schutzbedürftig ist. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist Tötung menschlichen Lebens. Gott hat mit dem Gebot »Du sollst nicht töten« menschliches Leben bejaht und geschützt. Es gibt Grenzfälle, in denen die Tötung dennoch verantwortet werden muß; aber Grenzfälle sind Ausnahmen, die Gottes Gebot nicht aufheben ... Wir alle wissen ..., daß uns heute vielfältige Möglichkeiten der Geburtenregelung gegeben sind, und wir sehen darin den besseren Weg, unserer Verantwortung vor künftigem Leben wahrzunehmen. Der Abbruch der Schwangerschaft ist dafür kein möglicher Weg ...

In der Erklärung des Rates der EKD vom 17. März 1972 heißt es:

... Das eigene Leben zu verantworten und das Leben anderer zu schützen fordert von jedem einzelnen die Bereitschaft, Opfer zu bringen und Gefahren zu bestehen. Von diesem Verständnis menschlichen Lebens darf das ungeborene Leben nicht ausgenommen werden. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar ... Es gibt Fälle, in denen eine Frau durch eine Schwangerschaft in eine solche Bedrängnis gerät, daß das Strafrecht ein Austragen der Leibesfrucht nicht erzwingen sollte. Wo sich menschlich gesehen einer Frau kein anderer Ausweg zeigt, ist es ihre Gewissensentscheidung, ob sie von der durch Straffreiheit gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist zu bedenken, daß ein vom Gesetzgeber straffrei gelassenes Verhalten damit noch nicht sittlich gerechtfertigt ist ...

Neben weiteren Stellungnahmen unserer Kirchen haben sich auch die Dokumente des »konziliaren Prozesses gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«, insbesondere die Ergebnistexte von Stuttgart (1988) und Dresden (1989), ausführlich zum Schutz des Lebens geäußert. In der gemeinsamen Erklärung der Kirchen »Gott ist ein Freund es Lebens« von 1989, die breite Zustimmung im Westen wie im Osten Deutschlands gefunden hat, sind unsere Überzeugungen zusammengefaßt:

... In dieser Situation halten es die Kirchen für notwendig und für aussichtsreich, sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen: Wir wollen, soweit es in unseren Kräften steht, dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden; darum wollen wir

- die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität stärken,
- auf der Ebene der Bewußtseinsbildung und der Prägung ethischer Grundüberzeugungen die Achtung vor der Würde des ungeborenen Lebens vertiefen und fördern,

- an der Veränderung solcher Verhältnisse arbeiten, die der Annahme des ungeborenen Lebens im Wege stehen, und so
- mehr Frauen und Männer dafür gewinnen, daß sie im Schwangerschaftskonflikt das ungeborene Leben annehmen ...

III

Als wichtige Einsichten halten wir fest:

- Für den Schutz des ungeborenen Lebens sind Einstellungen und Wertorientierungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aufklärungs- und Erziehungsarbeit können noch mehr als bisher dazu beitragen, das *Bewußtsein für Würde und Wert des ungeborenen Lebens zu stärken*. Dies bezieht sich gerade auch darauf, allen Tendenzen entgegenzuwirken, dem durch Behinderung gezeichneten menschlichen Leben seine Würde abzusprechen. Gegenwärtig gibt es Anzeichen für das erneute Aufkommen des Ungeistes, »lebenswertes« von »lebensunwertem« Leben unterscheiden zu wollen. Von den Bemühungen um Bewußtseinsveränderung und Gewissenbildung darf kein rascher und sofort nachweisbarer Erfolg erwartet werden. Einstellungen und Wertorientierungen müssen wachsen, sie können nicht »gemacht« werden. Ziel ist es, daß eine zunehmende Zahl von Menschen – Frauen und Männer – in ihrem Leben und Handeln der Überzeugung folgt: Anderes menschliches Leben, und so auch das Leben eines ungeborenen Kindes, darf nicht angetastet werden. Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen begründet kein Verfügungsrecht über das Leben eines anderen Menschen. Letztlich hängt freilich alles davon ab, daß die schwangere Frau selbst das in ihr heranwachsende neue Menschenleben annimmt. Ihr Ja zu dem ungeborenen Kind kann nicht ersetzt oder vertreten werden.
- Der *Schutz des ungeborenen und er Schutz des geborenen Lebens* stehen in einem unauflösbaren Zusammenhang. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist um so besser gewährleistet, je mehr das geborene Leben geschützt ist. Wer glaubwürdig für das Leben eintreten will, darf nicht beides gegeneinander ausspielen. Durch Umweltzerstörung, die Anhäufung riesiger Waffenarsenale, Nebenfolgen der technischen Zivilisation, auch durch die zunehmende Brutalität im menschlichen Umgang ist das Leben in der Gegenwart massiven Bedrohungen ausgesetzt. Darum bedarf es verstärkter Anstrengung, lebenszerstörenden Tendenzen zu wehren, Ehrfurcht vor dem Leben zu wecken und zum Leben zu ermutigen.
- Jedes *Kind* ist ein neu aufbrechender Sinn von Welt und Leben. Es gibt der Lebensgemeinschaft zweier Menschen ein neues Feld gemeinsamer Sorge und Liebe und ist für andere die Probe auf Offenheit und Bereitschaft für das immer Neue des Lebens. Manche betonen dagegen zu stark die Mühen, die Kinder mit sich bringen. Familien mit Kindern gelten als unbequeme Nachbarn. In der Berufswelt ist reibungsloses Funktionieren mehr gefragt als die Rücksicht auf Familie und Kinder.
- Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Es steht im Widerspruch zum Gebot Gottes: »Du sollst nicht töten«. Ein Recht auf Abtreibung kann und darf es nicht geben.

Martin Luther hat das Gebot »Du sollst nicht töten« so ausgelegt: »Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöten.« So verstanden wendet sich dieses Gebot nicht nur gegen das Töten, sondern hält dazu an, den Menschen als Mitmenschen anzunehmen und so zu behandeln, wie es seiner Würde entspricht. Das gilt nicht nur für das Kind, sondern auch für die Frau im Schwangerschaftskonflikt.

- Von großem Gewicht ist das *menschliche Umfeld*, in dem schwangere Frauen leben. Auch unter schwierigen Bedingungen werden immer wieder Kinder geboren, weil schwangere Frauen sich geliebt fühlen und durch gute Beziehungen zu ihren Ehemännern oder Partnern, zu ihren Familien und verwandten und zu Freundinnen und Helfern unterstützt werden. Gerade hier gilt: »Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen« (Galater 6,2).

Jedes ungeborene Kind hat einen Vater. Der Appell an die eigene Verantwortung geht bei vielen Männern, die Frauen nach Eintreten der Schwangerschaft verlassen oder unter Druck setzen, ins Leere. Es ist nach Wegen zu suchen, wie *Männer mehr Verantwortung* für das von Ihnen gezeugte Leben *lernen* können.

- Materielle und soziale Lebensbedingungen spielen eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung. Vorschläge für *sozialpolitische Maßnahmen*, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in noch höherem Maße familien-, frauen- und kinderfreundlich machen, liegen auf dem Tisch. Dazu gehören z. B. ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft und auf einen Kindergartenplatz, die Ausweitung des Anspruchs auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Frau und Mann, die Ausweitung der Anerkennung von Erziehungstätigkeit im Rentenrecht, Bedingungen in der Arbeitswelt, unter denen sich Berufs- und Familienleben vereinbaren lassen, und ein verbessertes Angebot an geeignetem Wohnraum. Familien- und Frauenpolitik sind politische Querschnittsaufgaben. Hier handelt es sich nicht um »flankierende« Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens, sondern grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung familien- und kinderfreundlicherer Verhältnisse. Die Realisierung dieser Maßnahmen wird Milliarden kosten. Das Eintreten für den Schutz des Lebens wird sich auch in der Bereitschaft zu einer neuen Verteilung der Lasten erweisen müssen. Alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern brauchen eine Perspektive, unter der sie sich auch bei einer unerwünschten Schwangerschaft das Leben mit einem Kind, mit einem weiteren Kind zutrauen.
- Es kommt darauf an, die *Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Sexualität und Partnerschaft* zu stärken. Die ist eine Aufgabe für Eltern und alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Sehr oft sind es ungewollte Schwangerschaften, die abgebrochen werden. Mit dem Zugang zu empfängnisverhütenden Mitteln ist es nicht getan. Aber ihre kostengünstige Verfügbarkeit könnte ein Beitrag sein, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu vermindern.
- Alle schwangeren Frauen müssen einen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung, eine längerfristige Begleitung und die Vermittlung aller verfügbaren Hilfen haben. Sie sind darauf angewiesen, in Verantwortung vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu einer Entscheidung zu finden, mit der sie über den aktuellen Konflikt hinaus leben können. Dem soll die *Beratung* dienen. Sie ist für nicht wenige Frauen eine gute, vielleicht die einzige Gelegenheit, ihre Konflikte und ihren Abtreibungswunsch ohne Druck von außen noch einmal zu überdenken. Dies spricht für eine Pflicht zur Beratung. Der Erfolg der Beratungsarbeit läßt sich aber nicht daran messen, in welchem Maß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zurückgeht. Diese Erwartung belastet und überfordert die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit der Beraterinnen und Berater. Von der Beratung kann nicht verlangt werden, was andere Schritte zu einem verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens nicht geleistet haben und nicht leisten konnten.

Beratung ist nur möglich in einer Atmosphäre des Vertrauens. Ratsuchende Frauen müssen die Gewißheit haben, daß nicht mit Druck oder gar unter Zwang bestimmte Entscheidungen herbeigeführt werden sollen. Der Gedanke an eine Kontrolle des Bera-

tungsvorgangs ist daher abzuweisen. Dies setzte den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Blick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung enge Grenzen.

Die evangelische Kirche unterhält in den alten Bundesländern ein dichtes Netz von Schwangerenberatungsstellen und beteiligt sich daran, ein vergleichbares Angebot in den neuen Bundesländern aufzubauen. Für die Beratungsarbeit müssen im Zusammenhang der jetzt anstehenden neuen Regelungen bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

- Auch die Rechtsordnung hilft, das Ja zu einem ungeborenen Kind zu erleichtern und zu schützen und zur Wertorientierung beizutragen. Daraus sind auf verschiedenen Rechtsgebieten Konsequenzen zu ziehen:

Das *Sozialrecht* leistet schon jetzt einen wirksamen, freilich noch ausbaufähigen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Dringend nötig ist es, daß das *Steuerrecht* nicht lediglich durch das Ehegattensplitting die Ehe, sondern verstärkt die Familie mit Kindern begünstigt.

Umstritten ist, wie wirksam eine strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen ist und unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf Bestrafung vertretbar oder sogar geboten ist. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte in den beiden deutschen Staaten wie im internationalen Vergleich lehrt, daß die Ausgestaltung der *strafrechtlichen Regelungen* auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und damit auf den tatsächlich gewährleisteten Schutz des ungeborenen Lebens nur einen geringen Einfluß hat. Dies hängt damit zusammen, daß das Strafrecht auch sonst das von ihm mißbilligte Verhalten nicht durchgängig verhindert und daß zumal die Austragung einer Schwangerschaft nicht gegen den Willen der Frau erzwungen werden kann.

Das Strafrecht hat für den Schutz des ungeborenen Lebens eine ergänzende Bedeutung – nicht mehr, aber auch nicht wenige. Weil das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensrecht des anderen, auch des ungeborenen Kindes, seine Grenze findet, ist es auch in Zukunft notwendig, daß die Rechtsordnung den Schwangerschaftsabbruch mißbilligt. Dies kann in verschiedener Weise rechtlich zum Ausdruck gebracht werden – sei es im Strafgesetzbuch oder auf dem Wege eines eigenen Lebensschutzgesetzes im Nebenstrafrecht. Über die konkrete rechtliche Gestaltung bestehen unter uns unterschiedliche, ja gegensätzliche Auffassungen.

Es fällt schwer, von einer rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zu sprechen, während zugleich eine Regelung besteht, nach der die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch von der gesetzlichen *Krankenversicherung* getragen werden. Eine Ersatzregelung, die die Benachteiligung und Belastung von Frauen mit einem geringen Einkommen ausschließt, ist jedoch schwer zu finden. Auf jeden Fall muß die von der geltenden Regelung hervorgerufene Gewissensbelastung zahlreicher Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung ernst genommen werden.

- Vor dem Gebot Gottes, das Leben bewahren will und darum das Töten untersagt, hat Schwangerschaftsabbruch immer mit *Schuld* zu tun. Die Härte dieser Erkenntnis darf nicht verdrängt werden. Aber sie berechtigt nicht zu Schuldvorwürfen. Jesus schärft ein: »Richtet nicht«. Niemand übersieht vollständig, in welcher Lage sich eine Frau – und die ihr nahestehenden Menschen – für den Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Vorrangig ist die Verpflichtung zur Selbstprüfung bei allen Beteiligten: Wo liegen eigene Versäumnisse beim Schutz des Lebens? Denn christlich ist es: sich selbst prüfen, die eigene Schuld sehen und eingestehen – und alle der Vergebung Gottes anvertrauen.

- Entscheidend ist in jedem Fall der *tatsächlich erzielte Schutz des ungeborenen Lebens*. Alle Vorschläge müssen sich daran messen lassen, was sie zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Eine Überprüfung wird in der Regel nur im Rückblick auf gemachte Erfahrungen möglich sein. Wir regen darum an, daß die jetzt anstehende Neuregelung einen Auftrag einschließt, ihre Auswirkungen zu beobachten, die mit ihr gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung vorzulegen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft stellt gerade uns Christen vor schwerwiegende Fragen. Verschiedene Überzeugungen und Lebenserfahrungen lassen sich nicht ohne weiteres zu einer gemeinsamen Auffassung verbinden. Der Schutz des ungeborenen Lebens hängt jedenfalls nicht allein von der schwangeren Frau ab. Er entscheidet sich nicht erst in wenigen Wochen und Tagen während der Schwangerschaft. In einem akuten Konflikt und angesichts des Zeitdrucks, unter dem eine Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung getroffen werden muß, sind die grundlegenden Einstellungen zum Leben und die Prägungen des Gewissens kaum zu verändern. Sie bilden sich lange vorher von Kindheit an. Ausschlaggebend ist, mit welchen Überzeugungen und Orientierungen Frauen und Männer in einen möglichen Schwangerschaftskonflikt hineingehen. Dabei geht es um grundlegende Fragen des Lebens: Wie unverrückbar ist mein Lebensplan? Wie groß ist meine Bereitschaft, dem Unvorhergesehenen und dem Unvorhersehbaren in meinem Leben Raum zu geben? Wo ziehe ich die Grenze des für mich Zumutbaren und Erträglichen? Bin ich bereit, meine bisherige Rolle neu zu bestimmen und zu verändern, auch wenn sich dies mit traditionellen Erwartungen reibt? Wie ernst ist es mir mit der Ehrfurcht vor dem Leben und der Unverfügbarkeit eines anderen Menschenlebens? Über alle praktischen Hilfen hinaus liegt in der Aufnahme dieser Fragen eine der vorrangigen Aufgaben kirchlicher Verkündigung und christlicher Erziehung.

Berlin/Hannover, den 20. Juni 1991

Evangelische Kirche
in Deutschland

Dr. Martin K r u s e
Bischof
Vorsitzender des Rates

Bund der
Evangelischen Kirchen

Dr. Christoph D e m k e
Bischof
Vorsitzender der Konferenz der
Evangelischen Kirchenleitungen